

§ 16 BAProITFPrV — Prüfungsbereich „Personalplanung und -entwicklung“

Bachelor-Professional-IT-Fortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 01.11.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Im Prüfungsbereich „Personalplanung und -entwicklung“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicherzustellen, Maßnahmen zur Personalentwicklung und zur Organisation der Ausbildung zu entwickeln und umzusetzen sowie dabei arbeitsrechtliche Vorgaben einzuhalten. In diesem Rahmen wird aus den folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
2. Erstellen von Anforderungsprofilen für die betriebliche Personalentwicklung,
3. Planen der Personalgewinnung durch Aus- und Fortbildung und durch Rekrutierung von Fachkräften am Arbeitsmarkt,
4. Berücksichtigen von Vorschriften, die den Personaleinsatz aus Fremdfirmen betreffen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Anwenden von Vorschriften des Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts,
6. Beenden von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen sowie Erstellen von Zeugnissen,
7. Mitwirken bei der Personalauswahl und bei der Gestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen,
8. Ermitteln von kurz- und langfristigen Qualifizierungsbedarfen,
9. Mitwirken bei Qualifizierungsaktivitäten und Erstellen von Qualifizierungskonzepten,
10. Planen und Organisieren von Einarbeitung, Praktika und Aus- und Fortbildung sowie Auswählen der Qualifizierungsorte,
11. Gewinnen von Auszubildenden und Sicherstellen ihrer Fortbildung,
12. Fördern von lernförderlichen Arbeitsbedingungen und lebensbegleitendem Lernen,
13. Anwenden von Methoden der Unterweisung und des Coachings,
14. Zusammenarbeiten mit zuständigen Stellen sowie Trägern der Aus- und Weiterbildung,
15. Unterstützen von Mitarbeitenden und Auszubildenden bei der Vorbereitung auf Prüfungen und dem Erwerb von Qualifikationsnachweisen sowie
16. Planen und Durchführen der Berufsausbildung.

Zitiervorschlag: § 16 BAProITFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAProITFPrV/16>